

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 16

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

4. August 2016

Inhalt:

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr
Kreisheimatpflege – Beendigung Fachbereich Bodendenkmäler
Allgemeinverfügung – Tierische Nebenprodukte zu Bildungszwecken an Schulen statt Allgemeinverfügung – Hygienevorschriften
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2016
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Fuchstal (Verbandssatzung)

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 636 - 43 - 10/3

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Wegen des **Feiertags am 15.08.2016 (Mariä Himmelfahrt)** verschiebt sich die Müllabfuhr im Landkreis Landsberg am Lech. Die Verschiebungen betreffen die Restmüll- und Biomüllabfuhr, die Leerung der Papiertonnen sowie die Leerung der Gelben Tonnen.

Hier finden Sie die Abfuhrtage für Ihre Gemeinde im Überblick:

Gemeinde Apfeldorf

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|--------------|----------------------|-------------------------------|
| Biomülltonne | Mittwoch, 17.08.2016 | Donnerstag, 18.08.2016 |

Gemeinde Denklingen

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|--------------|----------------------|-------------------------------|
| Biomülltonne | Dienstag, 16.08.2016 | Mittwoch, 17.08.2016 |
| Gelbe Tonne | Mittwoch, 17.08.2016 | Donnerstag, 18.08.2016 |

Markt Dießen

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|----------------------|-----------------------------|
| Restmülltonne | Montag, 15.08.2016 | Dienstag, 16.08.2016 |

Gemeinde Eching

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|----------------------|-----------------------------|
| Restmülltonne | Dienstag, 16.08.2016 | Mittwoch, 17.08.2016 |

Gemeinde Egling

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|----------------------|----------------------------|
| Restmülltonne | Freitag, 19.08.2016 | Samstag, 20.08.2016 |

Gemeinde Eresing

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|----------------------|----------------------------|
| Restmülltonne | Freitag, 19.08.2016 | Samstag, 20.08.2016 |

Gemeinde Finning

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|----------------------|-------------------------------|
| Restmülltonne | Dienstag, 16.08.2016 | Mittwoch, 17.08.2016 |
| Gelbe Tonne | Mittwoch, 17.08.2016 | Donnerstag, 18.08.2016 |

Gemeinde Fuchstal

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|--------------|----------------------|-----------------------------|
| Biomülltonne | Dienstag, 16.08.2016 | Mittwoch, 17.08.2016 |

Gemeinde Geltendorf

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|----------------------|----------------------------|
| Restmülltonne | Freitag, 19.08.2016 | Samstag, 20.08.2016 |

Gemeinde Greifenberg

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|----------------------|-----------------------------|
| Restmülltonne | Dienstag, 16.08.2016 | Mittwoch, 17.08.2016 |
| Papiertonne | Montag, 15.08.2016 | Dienstag, 16.08.2016 |
| Gelbe Tonne | Montag, 15.08.2016 | Dienstag, 16.08.2016 |

Gemeinde Hofstetten

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|------------------------|----------------------------|
| Restmülltonne | Donnerstag, 18.08.2016 | Freitag, 19.08.2016 |

Gemeinde Hurlach

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|----------------------|-------------------------------|
| Restmülltonne | Mittwoch, 17.08.2016 | Donnerstag, 18.08.2016 |

Gemeinde Igling

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|------------------------|-----------------------------|
| Restmülltonne | Dienstag, 16.08.2016 | Mittwoch, 17.08.2016 |
| Gelbe Tonne | Donnerstag, 18.08.2016 | Freitag, 19.08.2016 |

Markt Kaufering

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|----------------------|------------------------|----------------------------|
| Biomülltonne | Donnerstag, 18.08.2016 | Freitag, 19.08.2016 |
| Gelbe Tonne-Bezirk 1 | Donnerstag, 18.08.2016 | Freitag, 19.08.2016 |
| Gelbe Tonne-Bezirk 2 | Freitag, 19.08.2016 | Samstag, 20.08.2016 |

Gemeinde Kinsau

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|--------------|----------------------|-------------------------------|
| Biomülltonne | Mittwoch, 17.08.2016 | Donnerstag, 18.08.2016 |

Stadt Landsberg (Stadtgebiet)

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------------------|------------------------|-------------------------------|
| Biomülltonne | Mittwoch, 17.08.2016 | Donnerstag, 18.08.2016 |
| Papiertonne - Bezirk West | Mittwoch, 17.08.2016 | Donnerstag, 18.08.2016 |
| Papiertonne - Bezirk Ost | Donnerstag, 18.08.2016 | Freitag, 19.08.2016 |

Stadt Landsberg (Stadtteile Ellighofen, Erpfting, Pitzling und Reisch)

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---|------------------------|-------------------------------|
| Biomülltonne | Dienstag, 16.08.2016 | Mittwoch, 17.08.2016 |
| Papiertonne - Bezirk West (Ellighofen, Erpfting) | Mittwoch, 17.08.2016 | Donnerstag, 18.08.2016 |
| Papiertonne - Bezirk Ost (Pitzling, Reisch) | Donnerstag, 18.08.2016 | Freitag, 19.08.2016 |

Gemeinde Obermeitingen

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|----------------------|-------------------------------|
| Restmülltonne | Mittwoch, 17.08.2016 | Donnerstag, 18.08.2016 |

Gemeinde Penzing

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|------------------------|-----------------------------|
| Restmülltonne | Donnerstag, 18.08.2016 | Freitag, 19.08.2016 |
| Papiertonne | Dienstag, 16.08.2016 | Mittwoch, 17.08.2016 |

Gemeinde Prittriching

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|------------------------|-----------------------------|
| Restmülltonne | Donnerstag, 18.08.2016 | Freitag, 19.08.2016 |
| Papiertonne | Dienstag, 16.08.2016 | Mittwoch, 17.08.2016 |

Gemeinde Pürgen

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|------------------------|----------------------------|
| Restmülltonne | Donnerstag, 18.08.2016 | Freitag, 19.08.2016 |

Gemeinde Reichling

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|--------------|----------------------|-------------------------------|
| Biomülltonne | Mittwoch, 17.08.2016 | Donnerstag, 18.08.2016 |

Gemeinde Rott

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|----------------------|-----------------------------|
| Restmülltonne | Montag, 15.08.2016 | Dienstag, 16.08.2016 |

Gemeinde Scheuring

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|----------------------|----------------------------|
| Restmülltonne | Freitag, 19.08.2016 | Samstag, 20.08.2016 |

Gemeinde Schondorf

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|--------------|----------------------|-----------------------------|
| Biomülltonne | Montag, 15.08.2016 | Dienstag, 16.08.2016 |

Gemeinde Schwifting

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|----------------------|-----------------------------|
| Restmülltonne | Freitag, 19.08.2016 | Samstag, 20.08.2016 |
| Papiertonne | Dienstag, 16.08.2016 | Mittwoch, 17.08.2016 |

Gemeinde Thaining

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|--------------|------------------------|----------------------------|
| Biomülltonne | Donnerstag, 18.08.2016 | Freitag, 19.08.2016 |

Gemeinde Unterdießen

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|--------------|------------------------|----------------------------|
| Biomülltonne | Donnerstag, 18.08.2016 | Freitag, 19.08.2016 |

Gemeinde Utting

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|--------------|----------------------|-----------------------------|
| Biomülltonne | Montag, 15.08.2016 | Dienstag, 16.08.2016 |
| Gelbe Tonne | Dienstag, 16.08.2016 | Mittwoch, 17.08.2016 |

Gemeinde Vilgertshofen

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|--------------|------------------------|----------------------------|
| Biomülltonne | Donnerstag, 18.08.2016 | Freitag, 19.08.2016 |

Gemeinde Weil

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|----------------------|----------------------------|
| Restmülltonne | Freitag, 19.08.2016 | Samstag, 20.08.2016 |

Gemeinde Windach

| | planmäßige Abfuhr am | verschoben auf |
|---------------|----------------------|-----------------------------|
| Restmülltonne | Dienstag, 16.08.2016 | Mittwoch, 17.08.2016 |
| Papiertonne | Montag, 15.08.2016 | Dienstag, 16.08.2016 |
| Gelbe Tonne | Montag, 15.08.2016 | Dienstag, 16.08.2016 |

Wir bitten um Beachtung der Änderungen.

Landsberg am Lech, den 27.07.2016

gez.

Bernauer

Az.: 3200 - Sg. 10

**Kreisheimatpflege –
Beendigung Fachbereich Bodendenkmäler**

Herr Dr. Guntram Schönfeld hat sein Ehrenamt als Kreisheimatpfleger im Fachbereich Bodendenkmalpflege nach sieben Jahren gem. Art. 13 Abs. 1 LKrO zum 31.07.2016 niedergelegt.

Der Landkreis Landsberg am Lech bedankt sich bei Herrn Dr. Schönfeld für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünscht ihm persönlich alles Gute.

Thomas Eichinger
Landrat.

Az. 566 – 32

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von den Artikeln 12, 13 und 14 der VO (EG) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) wird die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte zu Bildungszwecken zugelassen.
2. Unternehmer, die tierische Nebenprodukte im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung handhaben werden von der Informationspflicht des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 freigestellt.
3. Die Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird mit folgenden Auflagen versehen:
 - a. Es dürfen ausschließlich Materialien der Kategorie 3 (Art. 10 VO (EG) Nr. 1069/2009) verwendet werden.
 - b. Diese Materialien dürfen ausschließlich zu Bildungszwecken an Schulen verwendet werden.
 - c. Die Materialien dürfen nachfolgend zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.
 - d. Nach der Verwendung sind die Materialien auslaufsicher und vollständig umhüllt über den Restmüll (zur Müllverbrennung) zu beseitigen.

Gründe:

Das Landratsamt Landsberg am Lech ist sachlich und örtlich zuständig (§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte – ZustVTierNebG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde abweichend von den Artikeln 12, 13 und 14 die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte zu Ausstellungszwecken, für künstlerische Aktivitäten sowie zu Diagnose-, Bildungs- oder Forschungszwecken unter Bedingungen zulassen, die die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten.

Zu diesen Bedingungen zählen:

- a) das Verbot einer nachfolgenden Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken; und

- b) die Verpflichtung, die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sicher zu beseitigen oder sie gegebenenfalls an ihren Ursprungsort zurückzusenden.

Die zuständige Behörde kann Unternehmer, die für Forschung und Diagnose bestimmte Proben zu Bildungszwecken handhaben oder beseitigen von der Informationspflicht des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 freistellen (Art. 20 Nr. 4 Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren).

Die Auflagen 3 a) und b) sollen sicherstellen, dass die Ausnahme ausschließlich für Schulen gilt und die Verwendung der tierischen Nebenprodukte nur im Rahmen deren Bildungsauftrages erfolgt. Hierfür sind Materialien der Kategorie 3 ausreichend.

Zur Kategorie 3 zählen

- Schlachtkörperteile und Teile von genusstauglichen Tieren, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden, sowie nach den Gemeinschaftsvorschriften als untauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheiten aufwiesen. Dazu gehören Geflügelköpfe, Häute und Felle, Hörner und Füße, Schweineborsten, Federn und Blut,
- Materialien von Wasser-, Weich- und Krebstieren, wirbellosen Tieren, Brüterei- und Ei-Nebenprodukten, Eier, getötete Eintagsküken, sofern keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten vorliegen,
- Teile von lebenden Tieren wie zum Beispiel Blut, Wolle, Federn, Haare und Rohmilch
- ehemalige tierische Lebensmittel, sowie
- tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen anfallen und Küchen- und Speiseabfälle, mit Ausnahme derer von international eingesetzten Verkehrsmitteln.

Bei tierischen Nebenprodukten sollte bedacht werden, dass diese aufgrund ihrer Herstellungs- und Lagerungsbedingungen grundsätzlich einen geringeren Hygienestatus als Lebensmittel haben. Darum ist es notwendig, dass bei ihrer Verwendung - auch wenn sie aus lebensmitteltauglichen Materialien gewonnen wurden - grundlegende Hygienemaßnahmen (z. B. Tragen von Handschuhen beim Handling, anschließende Reinigung und Desinfektion der Arbeitsplätze und Instrumente, Kühlung der tierischen Nebenprodukte und anschließende Entsorgung, auslaufsicher und umhüllt, über den Restmüll) eingehalten werden. Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass für Demonstrationszwecke statt tierischen Nebenprodukten Organmodelle verwendet werden können, die anschaulich über Aufbau und Funktion von Organen informieren. Sie sind auch aus hygienischen Gründen den leicht verderblichen tierischen Nebenprodukten vorzuziehen.

Die Auflagen 3 c) und d) ergeben sich unmittelbar aus Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** ([Freistaat Bayern]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und

soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Lebensmittelrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eichinger
Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2016, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 27.07.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerisches Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Fuchstal (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **199.100,00 €**
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **400.000,00 €**
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Schulverbandsumlage

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf **196** Verbandsschüler festgesetzt.

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **45.000,00 €** festgesetzt.

1.1 Die Schülerzahl für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **196** Schüler festgesetzt.

Schulverbandsumlage für 196 Schüler 229,59 €/Schüler

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

3. Schulverbandsumlage je Verbandsgemeinde

| | | |
|--------------|------------|--------------------|
| Fuchstal | 129 | 29.617,45 € |
| Unterdießen | 67 | 15.382,55 € |
| Summe | 197 | 45.000,00 € |

4. Zahlungstermine

4.1 Die Verbandsumlage ist zu je einem Zwölftel jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats des Jahres 2016 zur Zahlung fällig.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Fuchstal, den 28.07.2016

Grundschulverband Fuchstal
Erwin Karg
Grundschulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 08.08.2016 bis 22.08.2016 zur Einsichtnahme auf.

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Fuchstal (Verbandssatzung).

I.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Fuchstal (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Fuchstal erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 2, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayRS 2020-1-1-I - folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt den Namen

>>Grundschulverband Fuchstal<<

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Fuchstal.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG. Für kommunale Wahlbeamte auf Zeit gelten die Ablieferungsregelungen nach dem beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - wenn sie Beschäftigte sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen;
 - wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden - von 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

- (5) Die Ersatzleistungen nach Absatz 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Mitwirkung der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal zu prüfen, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Fuchstal, 28.07.2016

gez.
Erwin Karg
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 27.07.2016, Az. 210 – Sg. 50, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Landsberg am Lech, den 4. August 2016

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat